

Bauzener Nachrichten.



Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Bauzen.

Amtsblatt für die Gerichts- und Verwaltungsbezirke Bauzen, Schirgiswalda, Königswartha, Weißenberg, Herrnhut, Ostrik, Bernstadt und Reichenau.

Redacteur und Verleger: **E. M. Rouse** in Bauzen.

Die „Bauzener Nachrichten“ werden täglich (außer Sonn- und Festtags) Nachmittags ausgegeben. — Vierteljährliches Abonnement 20 Ngr. Infortionsbetrag a Spaltzeile 1 Ngr. — Nach 9 Uhr eingehende Inserate können erst in die Nummer des nächstfolgenden Tages aufgenommen werden.

Generalverordnung

an die Geistlichen und Kirchenbuchführer des Landes.

Nach § 141 der Verordnung vom 24. December 1866 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 327) haben **bedürftige Ehefrauen von zum Dienst einberufenen Reservisten und Landwehrmännern**, um die in § 26 des Gesetzes vom 24. December 1866 geordnete Unterstützung erlangen zu können, für sich und ihre Kinder Frau- und Taufscheine beizubringen. Obwohl Man voraussetzt, daß die Geistlichen und Kirchenbuchführer, wenn sie um Ausfertigung dieser Zeugnisse angegangen werden, Kosten dafür nicht fordern würden, so findet Man doch für angemessen, hiermit ausdrücklich anzuordnen, daß die obengedachten Nachweise mit Rücksicht auf den Zweck, zu welchem sie verlangt werden, den Betheiligten in kürzester Form und **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Falkenstein.

Bekanntmachung.

Bei der großen Zahl eingehender Anfragen bezüglich des **freiwilligen Eintritts in den Kriegsdienst** hält das stellvertretende General-Commando des königlich sächsischen XII. Armee-Corps es für angemessen, im Nachstehenden diejenigen Bestimmungen zur Kenntniß zu bringen, welche in fraglicher Hinsicht zu beachten sind. Die Annahme der einjährig Freiwilligen bleibt nach wie vor an die §§ 163—167 und 169 der Militär-Ersatz-Instruction gebunden. Die bei den Ersatz-Truppendeilen der Cavalerie und reitenden Artillerie eintretenden einjährig Freiwilligen haben — vergl. § 170, — sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung der Truppen aufgenommen; die bei der Ersatz-Abtheilung des Train-Bataillons während der Mobilmachung eintretenden einjährig Freiwilligen sind unentgeltlich beritten zu machen. Die Truppendeile sind außerdem ermächtigt, Individuen, welche nicht ersatzpflichtig sind — d. h. weder bei dem Departements-Ersatz-Geschäft ausgehoben wurden, noch der Ersatz-Reserve oder überhaupt der militärischen Controle angehören —, als Capitulanten resp. **Freiwillige** für die **Dauer des Krieges** demnach eventuell zu einer kürzeren als ein- oder dreijährigen Dienstzeit anzunehmen, und ist bei derartigen Einstellungen das Lebensalter nicht entscheidend, dagegen völlige Felddienstfähigkeit unabwiesliches Bedürfnis. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in dem gegenwärtigen Departements-Ersatz-Geschäft ausgehobenen Recruten keinen Anspruch auf Einstellung vor dem Termin ihrer Einbeorderung haben und daß in dieser Beziehung die Bestimmungen des § 126, der Militär-Ersatz-Instruction in voller Geltung verbleiben.

Der stellvertretende commandirende General.

Jrhr. von Hausen, Generalleutnant.

Aufforderung.

Zu Feststellung der in der Zeit vom 21. bis mit 28. Juli o. getragenen Einquartierung ergeht an sämtliche hiervon betroffene Einwohner hiesiger Stadt hiermit Aufforderung, ihre desfallsigen Leistungen, soweit dies nicht bereits geschehen, im Einquartierungsbureau schleunigst anzumelden.

Der Stadtrath.

Vöhr, Brgmstr.

Nachdem für den abwesenden Dienstinnecht **Karl Gottlieb Ernst Stöckel** von hier der Stadtrath Herr **Ernst Gotthelf Hüllner** hiesigen Orts als Abwesenheitsvormund heutigen Tages allhier in Pflicht genommen worden ist, so wird Solches andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weißenberg, am 28. Juli 1870.

Königliches Gerichtsam.

Feurich.

Grünwald, Rendt.

Bekanntmachung.

Anher erstatteter Anzeige zufolge sind am Nachmittage des zweiten Pfingstfeiertages dieses Jahres aus einem in dem Hofe des hiesigen Stadtkellers stehenden Kutschwagen ein **Plaid** und ein **seidener Regenschirm**, welche beide mit einem Riemen zusammengeschnallt gewesen, spur- und verdachtlos entwendet worden, was hiermit zu Entdeckung des Thäters und Wiedererlangung der entwendeten Gegenstände bekannt gemacht wird.

Weißenberg, den 30. Juli 1870.

Das königliche Gerichtsam daselbst.

Feurich.

Marcke, Asses.

Telegraphische Nachrichten.

* **Mainz, 2. August.** Se. Majestät der König hat die folgende Proclamation erlassen: „An die Armee! Ganz Deutschland steht einmüthig in den Waffen gegen einen Nachbarstaat, der uns überraschend und ohne Grund den Krieg erklärt hat. Es gilt die Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes, unserer Ehre, des eigenen Herdes. Ich übernehme heute das Commando über die gesammten Armeen und ziehe getrost in einen Kampf, den unsere Väter in gleicher Lage einst ruhmvoll bestanden. Mit Mir blickt das ganze Vaterland vertrauensvoll auf Euch. Gott der Herr wird mit unserer gerechten Sache sein. **Wilhelm.**“

* **Saarbrücken, Dienstag, 2. August, Vorm.** Größere französische Truppenmassen rücken auf Saarbrücken an. Es scheint,

daß das vorhandene Bataillon (vergl. Kriegsschauplatz) Saarbrücken unter Gesecht verlassen will.

Berlin, 2. August, Nachmittags. (B. I. B.) Die soeben erschienene „Prov.-Corr.“ bringt einen Artikel, welcher überschrieben ist: „Zur allseitigen Betheiligung an der Anleihe“. Das halb-officielle Organ schreibt:

„Die einmüthige Erhebung des Volkes wird in den nächsten Tagen Gelegenheit und dringenden Anlaß finden, sich wirksam zu bewähren. Soll der Kampf für die Ehre und die höchsten Güter Deutschlands glücklich durchgeführt werden, so muß die Regierung über ausreichende Mittel verfügen und die Truppen mit Allem versorgen, was zur Erhaltung militärischer Schlagfertigkeit erforderlich ist. Je mehr die Regierung vermag, die nothwendigen Operationen mit vollster Energie zu betreiben, desto zuversichtlicher ist zu erwarten, daß mit dem Siege vollständiger Ersatz aller Kosten errungen werde. Vor Allem wird die Energie der Kriegführung beitragen, die Kriegslasten auf möglichst kurze Zeit zu beschränken. So